



Sportstättennutzung in der Corona-Pandemie

Stand: 04.08.2021

Corona-LVO M-V

zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1185)

Für den Betrieb und Besuch von Schwimm- und Spaßbädern besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 20 einzuhalten. Die Inanspruchnahme ist nach den Vorgaben der Anlage 20 grundsätzlich nur für solche Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

Corona-LVO M-V

zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1185)

Auflagen:

Um den Hauptübertragungsweg der Infektion von Mensch zu Mensch so gering wie möglich zu halten, ist die Abstandsregelung von 1,5 Meter wie folgt einzuhalten:

aa) zwischen den Badegästen, ausgenommen in einer Häuslichkeit zusammen lebende Personen und Begleitpersonen Pflegebedürftiger

ff) im Umkleidebereich durch begrenzten Zugang von Personen;

gg) in Dusch- und Sanitärbereichen.

Corona-LVO M-V

zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1185)

Auflagen:

Es wird empfohlen, die Nennbelastung der Schwimm- und Badebecken auf etwa 75 % zu reduzieren und das Becken zur optischen Orientierung durch Schwimmbadleinen abzutrennen.

Ca. 72 Sporttreibende gleichzeitig

Deshalb Schulschwimmen ohne öffentliches Baden und Vereinssport ohne öffentliches Baden.

Öffentliche Baden: Frühschwimmen Mi + Fr 6:00 – 7:15 Uhr
 wochentäglich ab 21:00 Uhr
 Samstags von 12:30 – 22:30 Uhr
 Sonntags von 7:30 – 22:30 Uhr

Corona-LVO M-V

zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1185)

(21) Zulässig sind

1. der vereinsbasierte Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten-, Behinderten, Gesundheits- und Nachwuchsleistungssport (Sportbetrieb), auch mit Zuschauenden sowie
2. die nicht vereinsbasierte Ausübung von Sport und Bewegung im Freien unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen nach § 1 Absatz 1.

Für den in Satz 1 Nummer 1 genannten Sportbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen der Anlage 21 sowie die Personengrenzen und Auflagen für Zuschauende, die für Veranstaltungen nach § 8 Absatz 9 gelten, einzuhalten. Die Sportausübung in Innenräumen ist nach den Vorgaben der Anlage 21 grundsätzlich nur bei Vorliegen eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gestattet.

1. Vereinsbasierter Sportbetrieb:

Die Obergrenze für **Trainingsgruppen** beträgt **30 Personen in Innenräumen und 50 Personen im Außenbereich**, jeweils einschließlich Anleitungsperson

Der **Sportbetrieb mit Zuschauenden** ist unter Auflagen zulässig (vgl. Anlage 21 Nummern 5 und 6).

Für die Anzahl der sich gleichzeitig auf oder in der Sportanlage befindenden Personen gelten die Personengrenzen gemäß § 8 Absatz 9 Corona-LVO M-V:

- **200 Personen im Innenbereich** (auf Antrag: **1.250 Personen**)
- **600 Personen im Außenbereich** (auf Antrag: **2.500 Personen**)

Auflagen für Veranstaltungen

Auf Antrag oder von Amts wegen kann die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Veranstaltungen mit höchstens 1.250 Personen im Innenbereich und 2.500 Personen im Außenbereich genehmigen. ...

Es besteht im Falle des Satzes 1 die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 44 einzuhalten.

In geschlossenen Räumen gilt die Pflicht, einen **negativen Corona-Test** vorzulegen, für folgende Personen (vgl. Anlage 21 Nr. 6. d) und § 8 Absatz 9 Corona-LVO M-V):

- Anleitungspersonen (nur zweimal wöchentlich)
- Erwachsene Sporttreibende
- Zuschauer

Es gilt die Abstandspflicht von 1,5 m.

2. Nicht vereinsbasierte Ausübung von Sport und Bewegung im Freien:

Sport und Bewegung im Freien außerhalb des Vereinssports ist möglich unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen nach § 1 Absatz 1 Corona-LVO M-V.

3. Nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten in Innenräumen:

Für nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten in Innenräumen, auch in Gruppen von **maximal 30 Teilnehmern** einschließlich Anleitungsperson, besteht die Pflicht, die Auflagen aus **Anlage 16** der Verordnung einzuhalten.

So ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu wahren. Die Sporttreibenden müssen über einen negativen Corona-Test verfügen.

Sonstiges:

Die Regelungen für Bundes- und Landeskader sowie Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt verdienen, wurden im Hinblick auf den Sportbetrieb mit Zuschauenden angepasst (vgl. Anlage 22 zur Corona-LVO M-V).

REHA-Sport

Bei der Ausübung des Rehabilitationssports gemäß § 64 SGB IX sind die Auflagen gemäß Anlage 4 i.V.m. § 2 Absatz 4 Corona-LVO M-V einzuhalten.

Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern
(Corona-LVO M-V)
Vom 23. April 2021 Gesamtausgabe **in der Gültigkeit vom
19.07.2021 bis 16.08.2021**

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch
Verordnung vom 14. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1185)

Corona-LVO	innen					außen				
	Personen-anzahl	Anzeige/Genehmigung Gesundheitsamt	MNS-Pflicht	Testpflicht (außer Geimpfte & Genesene)	Bemerkungen	Personen-anzahl	Anzeige/Genehmigung Gesundheitsamt	MNS-Pflicht	Testpflicht (außer Geimpfte & Genesene)	Bemerkungen
§ 8 Absatz 9	bis 50	ohne	ja	grds. ja; ist aber ausgesetzt , wenn Stufe 0 (grün) oder Stufe 1 (gelb) besteht		bis 100	ohne	grds. ja; ist aber ausgesetzt , wenn Stufe 0 (grün) besteht	nein	
§ 8 Absatz 9	51 bis 200	Anzeige	ja	grds. ja; ist aber ausgesetzt , wenn Stufe 0 (grün) oder Stufe 1 (gelb) besteht		101 - 600	Anzeige	grds. ja; ist aber ausgesetzt , wenn Stufe 0 (grün) besteht	nein	
§ 8 Absatz 9	201 - 1.250	Genehmigung	ja	grds. ja; ist aber ausgesetzt , wenn Stufe 0 (grün) oder Stufe 1 (gelb) besteht		601 - 2.500	Genehmigung	grds. ja; ist aber ausgesetzt , wenn Stufe 0 (grün) besteht	nein	
§ 8 Absatz 9a	1.251 - 15.000	Genehmigung	ja	ja	Auf Antrag oder von Amts wegen bis einschließlich Stufe 1 (gelb)	2.501 - 15.000	Genehmigung	grds. ja; ist aber ausgesetzt , wenn Stufe 0 (grün) besteht	ja	Auf Antrag oder von Amts wegen bis einschließlich Stufe 1 (gelb)
§ 8 Absatz 9b	1.251 - 15.000	Genehmigung	ja	ja	Auf Antrag im besonders begründeten Einzelfall bis einschließlich Stufe 2 (orange)	2.501 - 15.000	Genehmigung	grds. ja; ist aber ausgesetzt , wenn Stufe 0 (grün) besteht	ja	Auf Antrag im besonders begründeten Einzelfall bis einschließlich Stufe 2 (orange)

Eine Veranstaltung ist nach allgemeinem Verständnis ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt (Oberlandesgericht Düsseldorf, Az.: I-20 U 131/13).